jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/03/09 KUVS-K9-173/3/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1993

Rechtssatz

Die Übertretung des § 5 abs 2 StVO ist bereits mit der erstmaligen Weigerung, den Alkotest vorzunehmen, vollendet und der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, gleichsam so lange aufgefordert zu werden, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt. Der Meldungsleger ist nicht verpflichtet, nach einem untauglichen Versuch den Beschuldigten mehrfach zum blasen in den Alkomaten aufzufordern.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at